

Wichtiger Hinweis: Die Anmeldung eines **Minderjährigen** wird erst dann wirksam, wenn die untenstehende Einverständniserklärung von den/dem Sorgeberechtigten leserlich ausgefüllt an uns gesendet wurde.



Einverständniserklärung

Ich/Wir erkläre(n) mich/uns mit der Anmeldung der unten angegebenen Personen zum 19. Youth Mission Congress in Offenburg einverstanden. Die unten angegebene volljährige Person übernimmt für die Zeit des Kongresses die Aufsichtspflicht für diese und ist damit einverstanden. Auch bin ich/sind wir damit einverstanden, dass im Zusammenhang mit der Maßnahme Foto-, Video- oder Tonaufnahmen von unserem Kind gemacht werden und diese für die Öffentlichkeitsarbeit des Veranstalters genutzt werden können. Der 19. Youth in Mission Congress findet vom 17.04.2025 bis 21.04.2025 in Offenburg statt. Sollte die zu beaufsichtigende Person für Volunteerdienste angemeldet sein, welche eine verfrühte Anreise bedingen, gilt diese Erklärung entsprechend früher.

Unser Kind/Unsere Kinder:

Name

Unterschrift

Name

Unterschrift

Name

Unterschrift

Volljährige Aufsichtsperson

Name

Ort und Datum

Unterschrift

Sorgeberechtigte

Name

Telefonnummer (ständige Erreichbarkeit)

Ort und Datum

Unterschrift

Name

Telefonnummer (ständige Erreichbarkeit)

Ort und Datum

Unterschrift

Einverständniserklärung des/der Sorgeberechtigten:

Ich/Wir erklären, dass die oben angegebene Begleitperson für den Besuch der Veranstaltung die Erziehungsaufgaben gegenüber der genannten minderjährigen Person(en) wahrnimmt. Wir kennen die Begleitperson und vertrauen ihr. **Zwischen ihr und unserem Kind/unseren Kindern besteht ein gewisses Autoritätsverhältnis. Sie hat genügend erzieherische Kompetenz, um unserem Kind/unseren Kindern Grenzen setzen zu können** (vor allem hinsichtlich Alkohol-, Tabak- und Drogenkonsum). Wir haben mit ihr auch vereinbart, wann und wie unser Kind/unsere Kinder zur Veranstaltung und wieder nach Hause kommt/kommen. Wir sind ausdrücklich damit einverstanden, dass die o.g. Veranstaltung der Freikirche der STA in BW KdöR vom 17. April bis 21. April 2025 von unserem Kind/unseren Kindern besucht wird. Wir wissen, dass sowohl unser minderjähriges Kind/unsere minderjährigen Kinder, als auch die von uns mit Erziehungsaufgaben beauftragte Person im Falle einer Kontrolle in der Lage sein müssen, sich auszuweisen. Für eventuelle Rückfragen bin ich/sind wir unter der oben angegebenen Telefonnummer zu sprechen.

Hinweise:

Die Erklärung ist nur für die o.g. Veranstaltung gültig. Zur Sicherheit und besseren Überprüfbarkeit wird empfohlen, eine Kopie der Ausweise der Sorberechtigte(n) mitzuführen. Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf den Veranstalter ist unzulässig. **Die Begleitperson muss in der Lage sein, die Aufsicht für den/die Jugendlichen zu gewährleisten und muss während des gesamten Aufenthalts über dessen/deren Verbleib informiert sein.** Sie trägt die volle Verantwortung und respektiert die allgemeinen Reisebedingungen der Adventjugend Deutschland (einsehbar unter <https://bw.adventjugend.de/events/reisebedingungen>).

Bitte nachfolgende Ausführungen beachten!

Informationen zur Übertragung der Aufsichtspflicht auf eine erziehungsbeauftragte Person nach dem Jugendschutzgesetz

In § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz (JuSchG) können die Eltern die Aufsicht ihres minderjährigen Jugendlichen auf eine volljährige Person als „erziehungsbeauftragte Person“ übertragen. Dies sollte schriftlich erfolgen.

Als Grundvoraussetzung zur Wahrnehmung eines Erziehungsauftrags wird aber vom Gesetzgeber ein Autoritätsverhältnis gefordert, so dass der volljährige Freund oder die volljährige Freundin nicht „erziehungsbeauftragte Person“ sein kann. Ein Auftrag zur bloßen Begleitung durch den Freund kann nicht als Erziehungsauftrag im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG angesehen werden. Die Tante, der Onkel oder die Großeltern, auch die bereits volljährigen Geschwister können dagegen diese Aufgabe wahrnehmen.

Für die erziehungsbeauftragte Person gilt daher folgendes:

1. Die erziehungsbeauftragte Person muss volljährig sein.
2. Die beauftragte Person muss dem Erziehungsauftrag und den damit verbundenen Aufsichtspflichten nachkommen können. Sie muss also in der Lage sein, den anvertrauten jungen Menschen zu leiten und zu lenken, dass z. B. weitere Bestimmungen des JuSchG, wie z. B. ein Alkohol- bzw. Rauchverbot beachtet werden.
3. Zweifel an der erziehungsbeauftragten Person können sich dann ergeben, wenn diese z. B. aufgrund ihres Verhaltens, beispielsweise Alkoholenuss, offensichtlich nicht mehr in der Lage ist, den Erziehungsauftrag auszuführen.
4. Die Einsetzung des Veranstalters oder einer von diesem beauftragte Person als „erziehungsbeauftragte Person“ ist nicht möglich, da hier ein Interessenskonflikt vorliegt.
5. Der volljährige Partner oder die volljährige Partnerin einer minderjährigen Person kann ebenfalls keinen Erziehungsauftrag wahrnehmen, da in Beziehungen kein Autoritäts-, sondern ein partnerschaftliches Verhältnis besteht, so dass notwendige erzieherische Interventionen in der Praxis im Regelfall unterbleiben. Das Gleiche gilt in der Regel für die Beauftragung von Freunden, Freundinnen oder Bekannten der minderjährigen Person. Auch hier kann in der Regel von dem Bestehen eines Autoritätsverhältnisses nicht ausgegangen werden.

In diesem Zusammenhang wird von den Behörden darauf hingewiesen, dass auch bei Eltern und der erziehungsbeauftragten Person selbst eine Ordnungswidrigkeit in Betracht kommt, wenn sie ihre Aufsichtspflichten im Rahmen einer „Erziehungsbeauftragung“ verletzen. Eltern sollten daher genau überlegen, wem sie eine solche Beauftragung erteilen.